

Beitrags- und Finanzordnung

1. Grundsätze

- 1.1 Die Beitrags- und Finanzordnung regelt die Pflicht der Klubmitglieder zur Entrichtung barer Leistungen sowie die Kassen- und Vermögensverwaltung des Klubs. Sie enthält die Grundsätze der Finanzwirtschaft des Klubs.
- 1.2 Jedes Klubmitglied ist zur Beachtung des Grundsatzes gebotener Sparsamkeit angehalten.

2. Mitgliedsbeiträge

- 2.1 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist in der Anlage zur Beitrags- und Finanzordnung festgelegt.
- 2.2 Der Beitrag ist in jährlicher oder halbjährlicher Zahlweise zu entrichten. Bei jährlicher Zahlweise soll der Beitrag bis spätestens zum 01.05., bei halbjährlicher Zahlweise bis spätestens 01.03. bzw. 01.09. gezahlt werden.
- 2.3 Der Beitrag ist auf das Bankkonto des Vereins zu überweisen. Alternativ ist eine Einzugsermächtigung.
- 2.4 Reichen die Haushaltsmittel nicht zur Deckung des Finanzbedarfs des Klubs, kann der Vorstand mit Zustimmung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Umlage festlegen. Für die Zustimmung muß eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit gegeben sein.
- 2.5 Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitragszahlung befreit. In begründeten Fällen kann mit Zustimmung des Vorstandes von der Höhe des Beitrages abgewichen werden bzw. der Beitrag ganz erlassen werden.

3. Verwendung der Haushaltsmittel

- 3.1 Haushaltsmittel sind Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Einnahmen.
- 3.2 Mit den Haushaltsmitteln werden finanziert:
 - a) die allgemeine Tätigkeit des Klubs (Verwaltung, Mitgliedschaft in Verbänden, Versicherungen, Veranstaltungen, Jugendarbeit, etc.);
 - b) der Trainings- und Spielbetrieb (Reise-, Übernachtungs- sowie Fahrtkosten siehe Anlage);
 - c) Sonderausgaben aus ehrenamtlicher Tätigkeit (Bei Ausübung des Amtes unmittelbar entstehende notwendige und nachgewiesene Auslagen werden dem Amtsinhaber erstattet);
- 3.3 Alle Einnahmen aus der allgemeinen Tätigkeit des Klubs sowie dem Trainings- und Spielbetrieb sind Klubeigentum und dem Schatzmeister zuzuführen.
- 3.4 Individuelle leistungsbezogene Zuwendungen sind möglich, wenn die Haushaltslage es zuläßt.

4. Klubkasse bzw. -konto

- 4.1 Die vom Schatzmeister verantwortlich verwaltete Klubkasse ist die einzige einnehmende und ausgebende Stelle.
- 4.2 Der gesamte Zahlungsverkehr des Klubs wickelt sich grundsätzlich über die Klubkasse bzw. das zugehörige Bankkonto ab.
- 4.3 Alle Zahlungsein- und ausgänge sind ordnungsgemäß zu belegen. Der Schatzmeister ist für die Buchführung verantwortlich.

5. Kassenprüfung

- 5.1 Die gewählten Kassenprüfer sollen mindestens einmal jährlich eine Kassen- und Buchprüfung vornehmen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung berichten.
- 5.2 Die Kassenprüfung erstreckt sich auf den Kassenbestand, die rechnerische Richtigkeit der Kassenunterlagen, die Kontobewegungen und auf die Einhaltung der Bestimmungen der Finanzordnung.

Anlage zur Beitrags- und Finanzordnung

1. Mitgliedsbeiträge

Die jährlichen Beiträge betragen ab dem 01.01.2009

- Erwachsene 100,00 €
- Jugendliche 50,00 €

Auf Antrag können Erwachsene, z.B. bei Erwerbslosigkeit, den Beitrag für Jugendliche zahlen.

Bei Eintritt in den Verein ist eine Aufnahmegebühr von 10,00 € fällig.

2. Besondere Mitgliedschaften

Alle Vereinsmitglieder können eine Gold- oder Platinmitgliedschaft erwerben. Die zu zahlenden Beträge sind:

- Gold: 300,00 €
- Platin: 500,00 €

Sofern der Beitrag gemäß Ziffer 1. nicht zusätzlich entrichtet wird, wird im Bedarfsfall eine Spendenbescheinigung über 200,00 € bzw. 400,00 € ausgestellt.

3. Fahrtkosten

3.1 Bahnfahrten

Bahnfahrten werden gegen Vorlage der Fahrkarte vollständig erstattet. Es ist die 2. Klasse zu benutzen.

3.2 Fahrten mit dem eigenen PKW

Pro gefahrenen Kilometer können 0,30 € erstattet werden.

4. Übernachtungskosten

Übernachungskosten werden in voller Höhe erstattet. Bei der Wahl der Unterkunft ist eine angemessene Sparsamkeit zu beachten.

5. Reisekostenkosten

Verpflegungskosten im Sinne des Reisekostenrechts werden nicht erstattet. Ausnahmen kann der Vorstand auf Antrag beschließen.

6. Bankverbindung

Die aktuelle Bankverbindung zu Überweisung der Beiträge ist beim Vorstand des ESK zu erfragen

Erfurt, den 04.10.2012